

Information über zwei aktuelle Entscheidungen der Datenschutzbehörde

Die Datenschutzbehörde hat kürzlich Entscheidungen in zwei Verfahren getroffen, die datenschutzrechtliche Auskunftersuchen gegen einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen zum Gegenstand hatten (D124.1226/24 2024-0.842.076 vom 17.3.2025 und D124.0748/24 2024-0.938.189 vom 1.4.2025). Zusammengefasst kam die Datenschutzbehörde dabei zum Ergebnis, dass Sachverständige berechtigt sind, Auskünfte zu verweigern, wenn der Erteilung der Auskunft überwiegende schützenswerte Interessen entgegenstehen. Beide Entscheidungen sind rechtskräftig, da gegen sie kein weiteres Rechtsmittel erhoben wurde.

Der Sachverständige war in einer Strafsache von der Staatsanwaltschaft mit der Erstattung von Befund und Gutachten beauftragt worden. Dabei verarbeitete er auch Daten von zwei Gesellschaften. Diese wandten sich zunächst jeweils mit einem Schreiben an den Sachverständigen und begehrten von diesem gemäß § 44 Datenschutzgesetz (DSG) bzw Art 15 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) Auskunft über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten. Nachdem der Sachverständige die Auskunft nicht erteilte, wandten sich die Gesellschaften als Beschwerdeführerinnen an die Datenschutzbehörde.

Diese führte zunächst aus, der Sachverständige sei (zumindest gemeinsam) mit dem Gericht bzw der Staatsanwaltschaft als „Verantwortlicher“ für die Verarbeitung personenbezogener Daten iSd Art 4 Z 7 DSGVO zu qualifizieren. Zumal auch juristische Personen ein Recht auf Auskunft hätten, sei der Sachverständige grundsätzlich verpflichtet, den Beschwerdeführerinnen Auskunft über die sie betreffenden verarbeiteten personenbezogenen Daten zu geben.

Die Datenschutzbehörde führte jedoch weiter aus, dass im Einzelfall eine Interessenabwägung vorzunehmen sei. Es bestehe kein absolutes Recht auf Auskunft, sondern es seien in diesem Zusammenhang auch Datenschutzrechte von Dritten zu schützen. Die Auskunft dürfe daher verweigert werden, wenn die Geheimhaltungsinteressen des Sachverständigen bzw von Dritten gegenüber dem Auskunftsinteresse der Beschwerdeführerinnen überwiegen.

Im konkreten Fall schloss sich die Datenschutzbehörde der Argumentation des Sachverständigen an, wonach die Erteilung der Auskunft die Interessen der Staatsanwaltschaft an der Führung des Ermittlungsverfahrens gefährden könnte. Durch eine Weitergabe von Informationen könnten die Ermittlungstätigkeit der Staatsanwaltschaft ebenso wie die Rechtsposition von Geschädigten, die sich dem Strafverfahren als Privatbeteiligte anschließen wollten, gefährdet werden. Im Ergebnis erachtete die Datenschutzbehörde somit die Verweigerung der Auskunftserteilung durch den Sachverständigen als gerechtfertigt.

Bewertung:

Die Entscheidungen ergingen zu zwei konkreten Einzelfällen und es bleibt abzuwarten, in wieweit die Aussagen der Datenschutzbehörde verallgemeinerungsfähig sind. Klargestellt wurde aber jedenfalls, dass die Beantwortung von Auskunftersuchen nach dem Datenschutzrecht, mit denen Sachverständige zunehmend konfrontiert

sind, verweigert werden darf, wenn der Auskunftserteilung höherwertige Interessen entgegenstehen. Ob dies der Fall ist, lässt sich wohl nur im Einzelfall beantworten. In Strafverfahren kann aber mit einer möglichen Gefährdung der Ermittlungen argumentiert werden.

Daneben hat die Datenschutzbehörde die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts fortgeschrieben, wonach Sachverständige als für die Datenverarbeitung „Verantwortliche“ iSd Art 4 Z 7 DSGVO anzusehen sind. Der Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs hält diese Rechtsansicht für nicht zutreffend: Vielmehr sind Sachverständige bei Erstattung von Gutachten im Auftrag eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft, aber wohl auch im privaten Auftrag, bis zur Erfüllung des Auftrags im Regelfall nur Auftragsverarbeiter (siehe Guggenbichler, Bundesverwaltungsgericht zur datenschutzrechtlichen Stellung von Gerichtssachverständigen, SV 2019, 3 und Eilenberger-Haid, DSGVO: Beurteilungen zu ausgewählten datenschutzrechtlichen Fragen, SV 2021, 53). Die vorliegenden Beschwerden wären daher bereits aus diesem Grund abzuweisen gewesen. Eine höchstgerichtliche Klärung dieser Rechtsfrage bleibt abzuwarten. Bis dahin sollten Personen, die Auskunft begehren, grundsätzlich an das beauftragende Gericht bzw die beauftragende Staatsanwaltschaft verwiesen werden.